

Sitzungszimmer Stadthalle

Benützungsreglement für Mieter

Das Sitzungszimmer in der Stadthalle bietet Platz für rund 100 Personen und steht grundsätzlich allen Interessenten (nachfolgend Mieter genannt) zur Benutzung für Anlässe offen. Die genauen Abmachungen und Konditionen werden in einem separaten Vertrag geregelt. Mietgesuche sind an das Sekretariat Bereich MPV, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach Telefon 044 860 56 02, Fax 044 860 56 03, stadthalle@buelach.ch zu richten.



Inventar

Im Sitzungszimmer stehen Tische und Stühle zur Verfügung. Weiteres Material wie Hellraumprojektor, Beamer, Leinwand, Pinwand, Flipchart etc. kann via Stadthalle dazugemietet werden.

Parkplätze

Auf dem Parkplatz der Stadthalle stehen gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.

Tarif

Die Miete für einen halben Tag beträgt 60 Franken, abends 80 Franken und für einen ganzen Tag 150 Franken, exkl. MwSt. Die Miete ist bei der Übergabe in bar zu entrichten. Im Mietpreis inbegriffen sind die Raummiete, die Mobiliar- und WC-Benützung. Abfallentsorgung ist Sache des Mieters.

Besichtigung

Eine Besichtigung des Sitzungszimmers kann mit dem Sekretariat vereinbart werden.



Übergabe und Rücknahme

Bis zur gegenseitigen Unterzeichnung des Mietvertrags ist eine Reservation des Sitzungszimmers provisorisch. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages haftet der Mieter gegenüber der Vermieterin für die vereinbarte Mietsumme. Es besteht kein Anspruch auf Mietpreisreduktion, falls der Mieter den Anlass nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt.

Die Übergabe und Rücknahme des Sitzungszimmers inkl. Schlüssel erfolgt nach Vereinbarung mit dem Hausdienst Stadthalle.

Generelle Benützungsbedingungen

Der Mieter ist im Rahmen seiner Aktivitäten im Sitzungszimmer für Ordnung, Ruhe, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich. Es gilt Rauchverbot und es ist darauf zu achten, dass die Fluchtwege im Sitzungszimmer immer frei sind. Für Dekorationen darf nur schwer entflammables Material verwendet werden. Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung der Betriebsleitung keine Änderungen an mobilen und immobilien Objekten gemacht werden, die nach der Veranstaltung nicht vom Mieter in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.

Ruhe und Ordnung

Die Vorschriften über die Ruhezeiten* sind einzuhalten. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Organisatoren sind verantwortlich, dass ab 22.00 Uhr die Lautsprecheranlagen merklich zurückgestellt und ab 24.00 Uhr abgestellt werden.

***Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Bülach:**

Nachtruhe ist von 22.00 bis 06.00 Uhr

An öffentlichen Ruhetagen und täglich ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung auch tagsüber (am Morgen, am Mittag und am Abend) Rechnung zu tragen; insbesondere ist jede unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch lautes Diskutieren, Johlen, Singen, Musizieren und dergleichen untersagt.

Reinigung

Das Sitzungszimmer, das Material und die Umgebung müssen in sauberem Zustand zurückgegeben werden (Keine Dekorationen, keine Kaugummi- oder Klebbandreste, Böden und Tische müssen feucht gereinigt werden). Aufwendungen für nachlässig gereinigte Mietobjekte, inkl. Umgebung werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Das Beheben über den normalen Rahmen hinausgehender Abnutzung oder Schäden an Mietobjekten wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

Grobe Verunreinigungen oder Sachbeschädigungen an den WC-Anlagen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.



Sonderbewilligungen

Folgende Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig:

- Öffentliche Anlässe
- Anlässe, die länger als bis 22.00 Uhr dauern
- Verkauf von Waren aller Art
- Abgabe von Essen und Getränken gegen Entgelt
- Anlässe mit Einsatz von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen
- Durchführen einer Tombola oder Verlosung
- Abbrennen von Feuerwerk
- Demonstrationen und Versammlungen politischer Art

Die Bewilligungen müssen mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung mit dem Formular „Gesuch um Bewilligung einer Veranstaltung“ gemeldet werden. Zusätzliche Auflagen einer Veranstaltungsbewilligung sind für den Mieter bindend.

Haftung und Versicherung

Die Stadt Bülach haftet nur für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangel (Art. 58 OR). Für alle übrigen Schäden haftet der Mieter. Beschädigungen an Bauten, Räumlichkeiten und Mobiliar sind nicht versichert. Für solche Schäden haftet der Mieter. Die Stadt Bülach empfiehlt dem Mieter für den Anlass im Sitzungszimmer eine eigene Haftpflicht- und Diebstahlsversicherung abzuschliessen. Gerichtsstand ist Bülach.

Dieses Reglement ist Bestandteil des Mietvertrages. Widerhandlungen können die sofortige Auflösung des Mietvertrages nach sich ziehen und Zusatzaufwendungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Bülach, Januar 2010